

Satzung für die Überlassung und Benutzung der Sporthalle Kaufungen (Lossetal-Halle)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) und der §§ 1 – 5a, 9 – 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kaufungen in ihrer Sitzung am 20.03.2008 folgende Satzung über die Überlassung und Benutzung der Sporthalle Lossetal-Halle der Gemeinde Kaufungen beschlossen:

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Bestimmungen regeln die Überlassung und Benutzung der gemeindlichen Sporthalle und der dazugehörigen Nebenräume für sportliche Zwecke.
- 1.2 Die Sporthalle steht der Gesamtschule von Montag bis Freitag von 8.00 – 14.00 Uhr und den sporttreibenden Vereinen von Montag bis Freitag von 14.30 - 22.00 Uhr und an Samstagen und Sonntagen sowie an Feiertagen (außer Karfreitag, Volkstrauertag und Totensonntag) von 8.00 – 22.00 Uhr zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand. Die Sporthalle ist spätestens 30 Minuten nach Beendigung des Übungs-/Spielbetriebs zu verlassen.

Die angemeldeten Hallenzeiten sind einzuhalten. Die Vereine stellen für die ihnen zugeteilten Zeiten einen Trainingsplan selbst auf und teilen der Gemeinde Kaufungen ihre Trainingszeiten schriftlich mit. Dies gilt auch für Änderungen. Die Vergabe erfolgt über die Gemeinde Kaufungen.

- 1.3 Die Lagerung von vereinseigenen Sportgeräten ist in Abstimmung mit der Gemeinde möglich.

2. Begründung des Benutzungsverhältnisses und Nutzungsentgelt

- 2.1 Über die Benutzung der gemeindlichen Sporthalle ist vorher eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.
- 2.2 Das Benutzungsentgelt beträgt pro Nutzungsstunde 7,- € inkl. 19 % Umsatzsteuer. Maßgebend für die Anzahl der Nutzungsstunden ist der mit den Vereinen besprochene Belegungsplan.
- 2.3 Überlassungsanträge für sportliche Veranstaltungen, die außerhalb des regelmäßigen Lehr- und Übungsbetriebes stattfinden, sind rechtzeitig - grundsätzlich mindestens drei Wochen vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin - einzureichen.

3. Pflichten

- 3.1 Beim Lehr-, Übungs- und Veranstaltungsbetrieb muss ein Verantwortlicher/eine Verantwortliche anwesend sein. Er/Sie hat für die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Betriebes zu sorgen.
- 3.2 Der/Die Verantwortliche hat die Sporthalle und deren Nebenräume sowie die Sportgeräte vor dem Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen. Festgestellte Mängel oder Schäden müssen sofort, spätestens am nächsten Werktag, der Gemeinde gemeldet werden. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind unverzüglich fernmündlich mitzuteilen. Schadhafte Anlagen, Geräte oder sonstige Einrichtungen dürfen nicht benutzt werden.
- 3.3 In einem Protokollbuch ist durch den/ die Verantwortliche/n der Beginn und das Ende des Trainings zu vermerken. Mängel, die an der Sporthalle oder Sportgeräten u. a. festgestellt werden, bzw. während des Trainings auftreten, sind zu protokollieren. Ebenso muss vermerkt werden, ob der Hallenboden Schäden, bspw. durch Sohlenabrieb, aufweist.
- 3.4 Fahrzeuge aller Art dürfen nur an den dafür vorgesehenen Orten abgestellt werden. Es ist nicht gestattet, diese in das Gebäude mitzunehmen.
- 3.5 Es ist nicht gestattet, Tiere in die Sporthalle (auch Foyer) mitzubringen.
- 3.6 Die Sporthallen dürfen nur mit zweckentsprechender Sportbekleidung und mit Sportschuhen mit abriebfester Sohle bzw. barfuss betreten werden. Die Benutzung von Hallendornen oder Stollenturnschuhen ist nicht gestattet. Die Spielfläche der Sporthalle darf nur mit Rollstühlen mit abriebfesten Reifen befahren werden.
- 3.7 Das Rauchen ist in der gesamten Einrichtung untersagt.
- 3.8 Der Verkauf von Speisen und Getränken bedarf einer ordnungsrechtlichen Genehmigung und darf nicht im Halleninnenraum sowie den Umkleide- und Duschräumen erfolgen. Der Verzehr von Speisen und Getränken im Halleninnenraum sowie in Umkleide- und Duschräumen ist nicht gestattet.
- 3.9 Das Benutzen von Haftmitteln (Ballharz etc.) ist verboten.
- 3.10 Die Gemeinde übt das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung der Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Sie können Personen und Gruppen, die dagegen verstoßen, den weiteren Aufenthalt in der Sporthalle untersagen. Einen Ausschluss vom Lehr-, Übungs- sowie Spielbetrieb wegen grober Verstöße gegen die Benutzungsordnung behält sich die Gemeinde vor.
- 3.11 Die Vereine erhalten Transponder, durch die der Zugang zu der Sporthalle möglich ist. Bei Verlust haften die Vereine für entstehende Folgekosten. Die Anfertigung von Transpondern ist den Nutzern nicht gestattet. Die ausgehängten Transponder sind der Gemeinde bei Vertragsende zurückzugeben. Die Weitergabe von Transpondern ist nicht gestattet.

3.12 Die Reinigung erfolgt durch die Gemeinde Kaufungen. Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die Nutzer.

4. Hallenschließzeiten

In der dritten und vierten Woche der hessischen Sommerferien bleibt die Sporthalle geschlossen. Ausnahmen für die Nutzung der Sporthalle sind auf schriftlichen Antrag möglich.

5. Haftung

5.1 Für alle Beschädigungen oder Verunreinigungen der Sporthalle und deren Nebenräume, sowie der Sportgeräte haften die Veranstalter bzw. Benutzer.

5.2 Die Gemeinde haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur dann, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Gemeinde mit der Verwaltung und Beaufsichtigung der Sporthallen und deren Einrichtungen beauftragten Personen ein Verschulden durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten treffen. Für in der Halle gelagerte Gegenstände, die nicht der Gemeinde gehören, wird keine Haftung übernommen.

5.3 Die Sportgeräte sind nach der Benutzung in die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten zu stellen. Der Benutzer/die Benutzerin solcher Geräte ist für deren ordnungsgemäße Behandlung verantwortlich. Für beschädigte oder nicht abgelieferte Geräte hat er/sie gleichwertigen Ersatz zu leisten.

6. Ersatzvornahme

6.1 Die Gemeinde Kaufungen behält sich die Ersatzvornahme vor, wenn der Nutzer die vertraglichen Regelungen nicht leistet. Die Kosten hierfür trägt der Nutzer.

7. Versicherung

7.1 Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

7.2 Auf Verlangen der Gemeinde hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen, sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

8. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kaufungen, 10. April 2008

(S)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kaufungen

gez.

Peter Klein
Bürgermeister